

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Für den Verkauf von Photovoltaik- und Speicheranlagen sowie Ladestationen (AGB-PV)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) und/oder eines Batteriespeichers für eine PV-Anlage (optional) (zusammen Kaufgegenstand) und/oder einer Ladestation, sowie zugehöriges Zubehör.
- 1.2 Angebote der AC SOLAR Install sind freibleibend. Das vom Kunden unterschriebene Angebot stellt eine verbindliche Erklärung an die AC SOLAR Install zum Abschluss eines Kaufvertrags dar. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die AC SOLAR Install zustande.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die AC SOLAR Install ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die AC SOLAR Install in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 AC SOLAR Install leistet und liefert ausschließlich zu seinen Bedingungen betreffend Vertragsschluss und Vertragsabwicklung sowie die sonstigen AGB. Vertragsbedingungen oder AGB des Kunden finden keine Anwendung.

## 2. Leistungen der AC SOLAR Install

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, montiert die AC SOLAR Install die PV-Anlage auf dem Dach des Gebäudes des Kunden; Batteriespeicher montiert die AC SOLAR Install in einem vom Kunden zu benennenden Raum innerhalb seines Gebäudes (jeweils der Montageort). Im Rahmen der Montage sind Tätigkeiten wie Gerüstbau, Kabelverlegung und Dachfixierungen üblich. Die Montage beinhaltet die Integration des Kaufgegenstands in die vorhandene Strom-Infrastruktur des Kunden. Die AC SOLAR Install unterstützt zudem bei der vom zuständigen Netzbetreiber vorzunehmenden erstmaligen Inbetriebnahme. Die AC SOLAR Install wird dem Kunden ein Einweisungsprotokoll und die entsprechenden Bedienungs- und Betriebsanleitungen aushändigen, oder digital zur Verfügung stellen.
- 2.2 Ist ein **Monitoringsystem** des jeweiligen Herstellers Bestandteil des Kaufgegenstands, gehört zum Leistungsumfang der AC SOLAR Install insoweit nur die Lieferung der Komponenten samt erstinstallierter

Software. Hinsichtlich der mitgelieferten Software gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzvertrages mit dem jeweiligen Hersteller. Der Kunde schließt den Lizenzvertrag unmittelbar mit dem Hersteller. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für die Nutzung des Monitoringsystems oder die Visualisierung der durch das Monitoringsystem aufgezeichneten Daten ggf. eine Registrierung beim Hersteller und das Einverständnis des Kunden mit den Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Herstellers erforderlich ist. Veränderungen nach erfolgter Inbetriebnahme an Lizenzen, Software, Datenverbindung sind nicht Bestandteil des Kaufgegenstands.

- 2.3 Die AC SOLAR Install ist berechtigt, unwesentliche Änderungen am Leistungsumfang, die sich nicht nachteilig auf den Kaufgegenstand auswirken und dem Kunden zumutbar sind, vorzunehmen. Derartige Änderungen sind dem Kunden anzuzeigen. Soweit eine Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs der AC SOLAR Install vom Kunden gewünscht wird oder eine nicht nur unwesentliche Änderung sonst auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände oder technischer Gegebenheiten erforderlich ist, werden die Parteien einen Nachtrag zu diesem Vertrag schließen. Die AC SOLAR Install wird den Kunden hierzu über die terminlichen und kostenmäßigen Auswirkungen unterrichten und ein Nachtragsangebot unterbreiten. Die AC SOLAR Install ist nicht zur Leistung verpflichtet, solange keine Einigung über das Nachtragsangebot erzielt ist.
- 2.4 Die vom AC SOLAR Install zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen eingesetzten Dritte (z.B. Solarteure) sind nicht berechtigt, im Namen und Auftrag der AC SOLAR Install (Nachtrags-) Angebote abzugeben. Beauftragt der Kunde Dritte mit zusätzlichen, nicht vom Liefer- und Leistungsumfang der AC SOLAR Install umfassten Leistungen, so begründet dies keinen Anspruch gegen die AC SOLAR Install; die AC SOLAR Install haftet nicht für Mängel oder Ansprüche des Kunden aus dem mit einem Dritten eingegangenen Vertragsverhältnis. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bleiben unberührt.
- 2.5 Die AC SOLAR Install ist berechtigt, sich zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen.

## 3. Mehrwertsteuer

- 3.1 Die Vergütung der AC SOLAR Install versteht sich immer zuzüglich der nach den jeweiligen umsatzsteuerlichen Regelungen zu zahlende Mehrwertsteuer, auch wenn diese im Leistungsvorschlag nicht gesondert ausgewiesen wurde. AC SOLAR Install hat jedenfalls Rechnungen mit gesondertem Mehrwertsteuerausweis zu stellen. Hinsichtlich des Satzes der Mehrwertsteuer ist der Zeitpunkt der Abnahme der Leistung von AC SOLAR Install maßgeblich.

## 4. Umsatzsteuer Sonderregelung bei Photovoltaikanlagen (Nullsteuersatz)

- 4.1 Bei der Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen kann unter bestimmten Bedingungen eine Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 3 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 19 UStG in Anspruch genommen werden. Diese Bedingungen

beinhalten, dass die Anlage überwiegend der Stromerzeugung dient und der erzeugte Strom überwiegend dem eigenen Verbrauch dient.

- 4.2 Der Nullsteuersatz gilt ab dem 1. Januar 2023
- 4.3 Um die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde entsprechende Nachweise erbringen und die dafür erforderlichen Erklärungen abgeben.
- 4.4 Die AC SOLAR Install verpflichtet sich, den Kunden über die Voraussetzungen und die notwendigen Schritte zur Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung zu informieren und zu unterstützen. Der Kunde ist jedoch verantwortlich dafür, alle erforderlichen Nachweise fristgerecht und vollständig zu erbringen.
- 4.5 Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung nicht erfüllt sind, haftet der Kunde für die nachträglich entstehenden Umsatzsteuerbeträge. Das AC SOLAR Install wird in einem solchen Fall die entsprechenden Nachforderungen gegenüber dem Kunden geltend machen.
- 4.6 Der Erlass der Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen kann durch Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen beeinflusst werden.

## 5. Anmeldung des PV Anlagenbetreibers beim Finanzamt

Die AC SOLAR Install weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Einspeisung von Strom der PV Anlagenbetreiber Unternehmer im Sinne des UstG. wird. Als solcher hat er sich – wie alle anderen Unternehmer auch – grundsätzlich beim Finanzamt steuerlich anzumelden. Aus Gründen des Bürokratieabbaus kann auf die steuerliche Anzeige verzichtet werden, doch dies muss geprüft werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Anlagenbetreiber / Kunde von AC SOLAR Install. Die AC SOLAR Install ist und wird nicht steuerlich beratend tätig.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung im Eigentum der AC SOLAR Install.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung weder durch Verkauf, Verpfändung oder Vermietung noch in sonstiger Weise über den Kaufgegenstand zu verfügen.
- 6.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum der AC SOLAR Install hinzuweisen und die AC SOLAR Install unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.4 Der Kunde verpflichtet sich, den Kaufgegenstand, solange das Eigentum daran noch nicht auf ihn übergegangen ist, ordnungsgemäß zu behandeln und alles zu unterlassen, was deren störungsfreien Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnte. Die sonstige an den Kaufgegenstand angeschlossene Versorgungsinfrastruktur des Kunden muss in einem Zustand sein oder gehalten werden, der den allgemeinen Regeln der Technik entspricht. Von etwaigen Beschädigungen des Kaufgegenstands wird der Kunde die AC SOLAR Install in Kenntnis setzen. Für die Folgen unterlassener Benachrichtigung haftet der Kunde.

Die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs des Kaufgegenstands trägt der Kunde.

## 7. Annahme und Lagerung von Lieferungen

- 7.1 Eine Besonderheit stellt die Lieferung von Ware an den Kunden dar, hier weist AC SOLAR Install darauf hin, dass die Verantwortung der Speditionslieferung nur durch grob fahrlässiges Handeln auf den Kunden übergeht.
- 7.2 Offensichtliche Beschädigungen sind anzuzeigen und bei der Leistung der Unterschrift für den Spediteur anzumerken. Foto(s) der Beschädigung(en) sind an die AC SOLAR Install unmittelbar zu senden, um über die Beschädigung zu informieren.
- 7.3 Bei grober Beschädigung die auf einen Ausfall offensichtlich schließen lässt, ist die Annahme der Ware zu verweigern.
- 7.4 Gelieferte Ware muss regengeschützt untergestellt werden, dazu reicht es aus, eine stabile regendichte Plane über die Ware zu stülpen und zu befestigen durch z.B.: Steine zur Beschwerung.

## 8. Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde sorgt für einen freien Montageort und freie Montageflächen und stellt einen geeigneten Aufstellungsort für den/die Wechselrichter zur Verfügung. Der Montageort für den Batteriespeicher hat frei von Brennstoffen und leicht entzündlichen Materialien und Gasen sowie Materialien mit hoher Brandlast zu sein. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass derartige Materialien und Gase nicht am Aufstellort des Batteriespeichers gelagert werden dürfen. Zur Erfüllung der Vertragspflichten der AC SOLAR Install verschafft der Kunde dem AC SOLAR Install und den vom AC SOLAR Install beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zum Montageort, zum Aufstellungsort im Sinne des vorstehenden Satzes und sonstigen Einrichtungen sowie technischen Anschlusssystemen des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die AC SOLAR Install über etwaige Hindernisse, die eine Montage des Kaufgegenstands erschweren oder verhindern können (insbesondere solche, die bei Inaugenscheinnahme des Montageortes nicht unmittelbar erkennbar sind), sowie über etwaige besondere bauliche Anforderungen, die zu beachten sind, zu informieren.
- 8.2 Der Kunde stellt einen Internetanschluss (LAN, oder WLAN) direkt am Anschluss- und Installationsort des Photovoltaik- und Batteriewechselrichters bauseits zur Verfügung. Sollten auch Energiemanagement-Systemkomponenten verbaut werden, stellt der Kunde auch für diese für die Inbetriebnahme eine funktionsfähige Internetverbindung bereit.
- 8.3 Der Kunde verfügt über alle zur Montage des Kaufgegenstands am Montageort erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen bzw. wird diese rechtzeitig vor beabsichtigter Montage auf eigene Kosten beschaffen. Der Kunde wird – soweit künftig weitere Genehmigungen und Bewilligungen notwendig werden – diese beantragen und auf eigene Kosten einholen.

- 8.4 Der Kunde stellt sicher, dass alle für den Betrieb des Kaufgegenstands erforderlichen Drittverträge abgeschlossen sind oder werden, insbesondere die Nutzungsrechte am Vertragsort bestehen und die erforderlichen Netzanschlussverträge, Netzanschlusszusagen etc. sichergestellt sind.
- 8.5 Der Kunde trägt das Bau- und Statik-Risiko. Er ist allein dafür verantwortlich, dass der Montageort zur Montage des Kaufgegenstands geeignet ist. Bei Dachflächen prüft der Kunde insbesondere, ob diese die erforderliche Tragfähigkeit aufweisen. Die AC SOLAR Install ist berechtigt, bei Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit des Montageorts die Ausführung der geschuldeten Leistungen so lange einzustellen, bis der Kunde einen qualifizierten Nachweis über die Tragfähigkeit erbringt oder der Kunde trotz der geäußerten Bedenken die Ausführung der Arbeiten ausdrücklich verlangt. Eine diesbezügliche Haftung übernimmt die AC SOLAR Install nicht.
- 8.6 Der Kunde prüft und ist allein verantwortlich, dass die vorhandene Versorgungsinfrastruktur (z.B. der vorhandene Zählerschrank) für den Anschluss des Kaufgegenstands geeignet ist. Der Kunde kann sich bzgl. der Prüfung und Anpassung der vorhandenen Versorgungsinfrastruktur an die AC SOLAR Install wenden; insoweit gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 2.4.
- 8.7 Der Kunde ist allein verantwortlich für das Bestehen einer ausreichenden Blitzschutztechnik.
- 8.8 Der Kunde ist Betreiber des Kaufgegenstands und allein für die Prüfung der für die Einspeisung des mit der PV-Anlage erzeugten Stroms erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Erfüllung bestehender oder künftiger Anlagenbetreiberpflichten verantwortlich. Die Klärung rechtlicher oder steuerlicher Fragen obliegt allein dem Kunden.
- 8.9 Der Kunde sorgt für eine sichere und sachgemäße Lagerung des Kaufgegenstands nach Lieferung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs nach Lieferung an den Kunden trägt der Kunde.
- 8.10 Der Kunde darf die PV-Anlage nicht vor Abnahme durch den Netzbetreiber in Betrieb nehmen.

## 9. Abnahme

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte und montierte PV-Anlage oder sonstigen Gegenstand des Vertrages abzunehmen, wenn dieser im Wesentlichen vertragsgerecht hergestellt wurde. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 9.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde den Kaufgegenstand nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

## 10. Sachmängel

- 10.1 Die Sachmängelhaftung (Gewährleistungsrecht) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im BGB.
- 10.2 Zunächst ist der AC SOLAR Install stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann

der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen.

- 10.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unrichtiger Angaben des Kunden, einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen oder Schäden, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Verfärbungen an Modulen, die deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, begründen keinen Mangel. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese sowie die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind Rücktritt und Schadensersatz statt der ganzen Leistung ausgeschlossen.
- 10.4 AC SOLAR Install kann keinerlei Garantie oder irgendeine Haftung für Einspeisevergütung und deren Höhe übernehmen; das bestimmt sich ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Energieversorger oder sonstigen Abnehmer und nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche sich ändern können. Dem Kunden ist bewusst, dass der Ertrag einer PV-Anlage u.a. abhängig ist von nicht beeinflussbaren Umwelteinflüssen wie z.B. der Sonneneinstrahlung und das Hinzukommen verschattender Elemente. Soweit im Vorfeld des Vertragsschlusses Wirtschaftlichkeitsrechnungen oder Ertragsprognosen vorgenommen wurden, handelt es sich hierbei um unverbindliche Simulationen durch die verwendeten Computer Programme von denen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können. Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Ertragsprognosen stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar. Die AC SOLAR Install steht insbesondere nicht für einen bestimmten Ertrag der PV-Anlage ein.
- 10.5 Haftung außerhalb der Mängelhaftung: Für durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) schuldhaft herbeigeführte und kausal verursachte Schäden haftet AC SOLAR Install. Ansonsten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.6 Die AC SOLAR Install haftet ferner nicht für etwaige Mängel oder Ansprüche aus dem Lizenz- oder Nutzungsverhältnis des Kunden mit dem Hersteller von Energiemanagement-Systemkomponenten oder eines Monitoringsystems.

## 11. Fehlerhafte Dachplanung

- 11.1 Falls bei der Montage der Photovoltaikanlage festgestellt wird, dass aufgrund einer fehlerhaften Dachplanung nicht alle vorgesehenen Module auf das Dach passen, wird AC SOLAR Install ohne Mehrkosten die Rechnung entsprechend reduzieren. Die Reduzierung erfolgt, als ob von Anfang an ein Angebot mit weniger Modulen erstellt worden wäre. Folglich ohne Mehrkosten für Transport, oder Neuplanung.

- 11.2 Die Neuplanung der Dachfläche erfolgt ohne Rechnungsstellung an den Kunden - auf Kosten der AC SOLAR Install
- 11.3 Sollte es notwendig sein, die Module auf eine andere Dachseite zu verlegen, wird dies den Endpreis nicht beeinflussen, sofern die andere Dachfläche nicht maßgeblich von der ursprünglichen Montageart abweicht. Eine maßgebliche Abweichung liegt vor, wenn durch die Verlegung anderes Material benötigt wird, welches sich im Preis stark unterscheidet.
- 11.4 Sollten Grabarbeiten notwendig werden, beispielsweise durch die Platzierung der Module auf von Hausanschlüssen weiter entfernte Häuschen wie Gartenhäuschen, wodurch ein höherer Aufwand durch die Kabelverlegung entsteht, werden diese Arbeiten verhältnismäßig günstig in Rechnung gestellt (Regie).

## 12. Verbraucherstreitbelegun g

- 12.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: [www.verbraucherschlichter.de](http://www.verbraucherschlichter.de), E-Mail: [mail@verbraucherschlichter.de](mailto:mail@verbraucherschlichter.de), beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an die AC SOLAR Install gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Diese Bestimmung schränkt in keiner Weise die Rechte des Kunden ein, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag mit seinen übrigen Bedingungen gleichwohl wirksam. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 13.3 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der AC SOLAR Install, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Abschluss dieses Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand 23.06.2024